

ZH_OBERGERICHT LF220056 vom 14. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220056

FR: ZH_OBERGERICHT LF220056 du 14 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LF220056 del 14 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am tt. mm. 2021 verstarb C._____, geboren am tt. Mai 1942 (nachfolgend Erblasserin), in Zürich. Sie war Staatsangehörige von D._____, und zuletzt wohnhaft im Pflegezentrum F._____, an der E._____-strasse ... in ... Zürich (act. 3 und 4). Als Hinterbliebene hinterliess sie ihre Schwester, A._____, (nachfolgend Berufungsklägerin 1), wohnhaft in D._____, sowie ihre Nichte, B._____, (nachfolgend Berufungsklägerin 2), ebenfalls wohnhaft in D._____, (vgl. act. 10 [Aktenexemplar]).

E. 2

Mit Eingaben vom 25. März 2022 erklärten die Berufungsklägerinnen 1 und 2 gegenüber dem Einzelgericht Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend Vorinstanz), den Nachlass der Erblasserin auszuschlagen (act. 1 A und 1 B). Gestützt darauf nahm die Vorinstanz mit Urteil vom 20. April 2022 die Ausschlagungserklärungen zu Protokoll und auferlegte den Berufungsklägerinnen 1 und 2 die entstandenen Kosten in Höhe von total Fr. 281.10 je zur Hälfte (act. 10).

E. 3

Das Urteil vom 20. April 2022 wurde den Berufungsklägerinnen 1 und 2 rechtshilfweise am 20. bzw. 29. Juli 2022 zugestellt (act. 6). Dagegen erhoben sie mit Eingaben vom 27. Juli 2022 rechtzeitig Berufung (act. 11 A und 11 B).

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-8). Da die Berufungsklägerinnen 1 und 2 in ihren Eingaben vom 27. Juli 2022 darauf hinwiesen, dass die Berufungsklägerin 1 im Mai 2022 ein Testament der Erblasserin gefunden und bei der Vorinstanz am 8. Juni 2022 eingereicht habe (vgl. act. 11 A und 11 B), wurde eine Kopie dieses Testament ebenfalls beigezogen (act. 14). Die Berufungsklägerinnen 1 und 2 gaben in ihren Eingaben vom 27. Juli 2022 zudem an, dass sie das Testament über ihre Bevollmächtigte, G._____, der Vorinstanz eingereicht hätten (act. 11 A und 11 B S. 1). Entsprechend enthielt das Couvert der Eingaben vom 27. Juli 2022 (act. 11 A und 11 B) G._____ als Absenderin. Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass die Berufungsklägerinnen 1 und 2 G._____ sinngemäss als Zustellungsempfängerin bezeichnet haben, weshalb im Rubrum die Adresse von G._____ als Zustelladresse der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 aufgenommen wurde.

E. 5

Die Berufungsklägerinnen 1 und 2 beantragen zudem die Aufhebung der im angefochtenen Urteil auferlegten Kosten (vgl. Art. 11 A und 11 B). Nimmt die zuständige Behörde eine Erbausschlagung zu Protokoll, so bewirkt diese Amtshandlung Kosten, welche zulasten der ausschlagenden Erben

- 7 - gehen, die im eigenen Interesse die Behörde angerufen und zu handeln veranlasst haben (vgl. act. 10 S. 2 E. II.; Häuptli, a.a.O., Art. 570 N 11 m.w.H.; OGer ZH LF180033 vom 26. Juni 2018 E. 3.2; ZR 96 [1997] Nr. 29 E. IV). Vorliegend haben die Berufungsklägerinnen 1 und 2 mit ihren Erklärungen vom 25. März 2022 den vorinstanzlichen Entscheid veranlasst. Durch die Protokollierung ihrer Ausschlagungserklärungen sind der Vorinstanz zweifelsohne Kosten entstanden, welche von den Berufungsklägerinnen 1 und 2 zu tragen sind, schliesslich verfolgten sie durch die Ausschlagung des Erbes eigene finanzielle Interessen, und zwar die Verhinderung der gesetzlichen Haftung für allfällige Schulden der Erblasserin. Daran ändert auch nichts, dass die Berufungsklägerinnen 1 und 2 vorgängig vom Steueramt der Stadt Zürich nicht über die Kostenfolgen aufgeklärt worden seien, denn das Steueramt konnte nur über die steuerlichen Folgen einer Ausschlagung Auskunft erteilen und nicht über allfällige Gerichtskosten. Die Vorinstanz auferlegte ihnen daher zu Recht die Kosten je zur Hälfte.

E. 6

Demzufolge ist die Berufung vollumfänglich abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Umständehalber sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt und wäre bei diesem Ausgang ohnehin nicht zuzusprechen.

- 8 - Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. April 2022 wird bestätigt. 2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerinnen 1 und 2 sowie an das Einzelgericht Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Zürich, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw D. Fabio versandt am: 16. Dezember 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.